



Satzung des Vereins UmQ e.V. vom 30. März 2014

§1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen UmQ (UniversitymeetsQuerenburg).
- (2) Er hat den Sitz in Bochum.
- (3) Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Bochum eingetragen.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Vereinszweck

- (1) Der Zweck des Vereins ist Studenten- und Bürgerhilfe. Der Verein verbessert und fördert das Zusammenleben und den Austausch von Studentenschaft und den Bürgern Querenburgs.
- (2) Er bezweckt insbesondere die Gestaltung einer lebendigen, kreativen Begegnungskultur im Öffentlichen Raum, wobei die Zusammenarbeit mit bestehenden Projekten im nahen Campusumfeld angestrebt wird.
- (3) Zur Verwirklichung der vorgestellten Ziele wird der Verein wie folgt tätig
 - a. Die Durchführung von kulturellen (musikalischen, literarischen, kulinarischen) Veranstaltungen und sonstigen Unternehmungen.
 - b. Ästhetische Gestaltung und Schaffung von Orten der Begegnung im Öffentlichen Raum.
 - c. Sauberhaltung von Grünanlagen und Waldgebieten in Universitätsnähe.
 - d. Einrichtung eines Hilfs-, Betreuungs- und Begleitdienstes.

§3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigene wirtschaftliche Zwecke.
- (2) Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.



§4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die seine Ziele unterstützt.
- (2) Über den Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- (4) Der Austritt eines Mitglieds ist nur zum Ende eines Monats möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen.
- (5) Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat oder trotz Mahnung mit dem Beitrag für einen Monat im Rückstand bleibt, so kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden.
Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden.
Gegen den Ausschließungsbeschluss kann innerhalb einer Frist von einer Woche nach Mitteilung des Ausschlusses die nächste Mitgliederversammlung angerufen werden, die abschließend entscheidet.

§5 Finanzierung des Vereins und Vereinsvermögen

- (1) Der Verein finanziert sich aus
 - a. Den Aufnahmegebühren und den Mitgliedsbeiträgen,
 - b. Spenden und Fördermitteln,
 - c. aus anderen Einnahmen.
- (3) Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.
- (4) Die Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§6 Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind
 - a. Der Vorstand
 - b. Die Mitgliederversammlung
 - c. Der Freundeskreis



§7 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand wird aus der Mitte des Vereins gewählt.
- (2) Der Vorstand besteht aus dem/der Vorsitzenden, dem/der stellvertretenden Vorsitzenden und dem/der Kassenverwalter/in.
Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.
- (3) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung der Mitgliederversammlung zugewiesen sind.
- (4) Die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung des Vereins nach innen und außen geschieht durch mindestens zwei Mitglieder des Vorstands.
- (5) Er hat vor allem folgende Aufgaben
 - a. Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung
 - b. Einberufung der Mitgliederversammlung
 - c. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - d. Aufstellung eines Haushaltsplans für jedes Geschäftsjahr, Buchführung, Erstellung eines Jahresberichts
 - e. Erarbeitung einer Geschäftsordnung
 - f. Abschluss und Kündigung von Beschäftigungsverträgen des Vereins.
- (6) Der Vorstand wird bis zur nächsten Jahreshauptversammlung, maximal jedoch für die Dauer von 15 Monaten, vom Tage der Wahl an, von der Jahreshauptversammlung gewählt.
Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Der Kandidat gilt als gewählt mit der Annahme der Wahl.
- (7) Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt.
Eine Ausnahme bildet ein von drei stimmberechtigten Mitgliedern begründet gestellter Misstrauensantrag.
Dieser erfordert die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung und eine Abstimmung über die Niederschlagung bzw. die Abwahl des/der entsprechenden Vorstandsmitglieder und die Neubesetzung des/der Posten.
- (8) Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtsperiode aus, so ist unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung zur Wahl eines neuen Vorstandsmitglieds einzuberufen.
Ein Ausscheidungsgrund ist Verlust der Geschäftsfähigkeit.



(9) Die Vorstandsentscheidungen sind höchstpersönlich zu treffen.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die auf Antrag von einem Vorstandsmitglied einberufen werden.

Der Vorstand entscheidet mit Zweidrittelmehrheit.

Die Beschlüsse sind in einem Protokoll zu dokumentieren. Das Protokoll muss Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, die gefassten Beschlüsse und die Abstimmungsergebnisse enthalten und muss von allen anwesenden Vorstandsmitgliedern unterzeichnet werden.

§8 Mitgliederversammlung und Jahreshauptversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins.

(2) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied Antrags-, Rede- und Stimmrecht.

(3) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Eine Abtretung des Stimmrechts ist nicht zulässig.

(4) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

a. Vorgaben für die Arbeit des Vorstandes

b. Änderungsanträge und Beschlussfassung über Änderungen der Satzung.

c. Festsetzung der Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge und der Aufnahmegebühren.

d. In Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich des Vorstandes fallen, kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen an den Vorstand beschließen. Der Vorstand kann seinerseits in Angelegenheiten seines Zuständigkeitsbereichs die Meinung der Mitgliederversammlung einholen.

e. Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern.

(5) Einberufung der Mitgliederversammlung

a. Eine ordentliche Mitgliederversammlung soll mindestens einmal im Kalenderjahr stattfinden.

b. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich, Mitglieder des Freundeskreis sind zugelassen, Gäste können zugelassen werden.

c. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Vorschlag der Tagesordnung oder auf Antrag von mindestens einem Drittel aller Vereinsmitglieder einberufen. E-Mail genügt der Schriftform.



- d. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten auf die Tagesordnung gesetzt werden.

(6) Ablauf der Mitgliederversammlung

- a. Die Mitgliederversammlung wird von dem/der Vorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet.
- b. Die Mitgliederversammlung kann auf Antrag von einem Drittel der anwesenden Mitglieder eine andere Versammlungsleitung bestimmen.
- c. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, so bestimmt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter.
- d. Die Mitgliederversammlung hat zu Beginn der Versammlung die Tagesordnung zu beschließen.
- e. Die satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt, ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder.
- f. Eine Abstimmung erfolgt in der Regel offen. Sie muss geheim und schriftlich durchgeführt werden, wenn mindestens ein anwesendes, stimmberechtigtes Mitglied dies beantragt.
- g. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen – sofern in der Satzung nicht anders geregelt – mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.
- h. Zur Änderung der Satzung ist eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.

(7) Für Wahlen gilt:

- a. Hat ein Kandidat für ein Amt im ersten Wahlgang mindestens die Hälfte aller abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, ist er gewählt.
- b. Erreicht kein Kandidat diese Mehrheit, wird ein zweiter Wahlgang durchgeführt, in dem für die Wahl eines Kandidaten ebenfalls die Hälfte aller abgegebenen, gültigen Stimmen erforderlich ist. Zur Wahl stehen alle Kandidaten des ersten Wahlgangs mit Ausnahme des Kandidaten, der die wenigsten Stimmen erhalten hat.



Erhält auch hier kein Kandidat die erforderliche Mindestanzahl der Stimmen, erfolgt eine Stichwahl zwischen den führenden Kandidaten.

- (8) Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Beschlussprotokoll zu führen, das von dem/der Versammlungsleiter/in und dem/ der jeweiligen Protokollführer/in zu unterzeichnen ist.

Es hat folgende Feststellungen zu enthalten

- a. Ort und Zeit der Versammlung
- b. Anwesenheitsliste
- c. Tagesordnung
- d. Die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung
- e. Bei Satzungsänderungen ist der genaue Wortlaut anzugeben.

- (9) Außerordentliche Mitgliederversammlung

- a. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
- b. Diese muss mit einer Einladungsfrist von zwei Wochen einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins dieses fordert oder wenn die Einberufung von einem Drittel aller Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.
- c. Falls der Vorstand dieser Aufforderung nicht nachkommt, können drei Mitglieder nach Ablauf einer Frist von zwei Wochen unter Angabe einer Tagesordnung zur außerordentlichen Mitgliederversammlung einladen.
- d. Für den Ablauf der außerordentlichen Mitgliederversammlung gelten entsprechend die Vorschriften der Mitgliederversammlung.

- (10) Zusätzlich zu den für die Mitgliederversammlung geltenden Bestimmungen, gelten für die Jahreshauptversammlung folgende Regeln:

- a. Sie ist die erste Mitgliederversammlung und sollte im ersten Quartal des Geschäftsjahres stattfinden.
- b. Sie umfasst zu den oben genannten Aufgaben noch die Tagespunkte
 - i. Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans für das angebrochene Geschäftsjahr
 - ii. Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstands
 - iii. Entgegennahme des Kassenberichts
 - iv. Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer



- v. Entlastung des Vorstands
- vi. Wahl eines neuen Vorstands
- vii. Wahl von zwei Kassenprüfern bzw. Kassenprüferinnen für die Dauer eines Jahres. Sie dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes oder des Geschäftsbetriebes sein. Die Kasse wird vor der Jahreshauptversammlung geprüft. Über jede Kassenprüfung ist ein Bericht anzufertigen.

§9 Freundeskreis

- (1) Der Freundeskreis ist ein beratendes Organ des Vereins.
- (2) Mitglied des Freundeskreis kann jede geschäftsfähige Person werden.
- (3) Die Aufnahme und Beendigung der Mitgliedschaft wird entsprechend zu den Modalitäten der Vereinsmitgliedschaft gehandhabt.
- (4) Die Mitglieder des Freundeskreis sind entsprechend den Modalitäten der Mitgliederversammlung dazu einzuladen.
- (5) Die Mitglieder des Freundeskreises besitzen auf der Mitgliederversammlung Rede- und Antragsrecht, jedoch kein Stimmrecht.

§10 Änderungen des Zwecks und Satzungsänderung

- (1) Für die Änderung des Vereinszwecks und für andere Satzungsänderungen ist eine Zweidrittelmehrheit der erschienenen Vereinsmitglieder erforderlich.
Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt worden waren.
- (2) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.



§11 Beurkundung von Beschlüssen

- (1) Die in Vorstandssitzungen und in Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von dem jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer der Sitzung zu unterzeichnen.

§12 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

- (1) Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine Dreiviertelmehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich.
Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, um die Mittel für gemeinnützige, satzungsgemäße Zwecke im Raum Bochum zu verwenden. Die Entscheidung hierüber liegt beim Finanzamt, Näheres kann durch die Mitgliederversammlung oder durch die Vertretungsberechtigten Liquidatoren bestimmt werden.